

5494/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Povysil
und Kollegen betreffend Datenaustausch,
(Nr. 5801/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und ist - soweit es die Gesundheitsreform betrifft - auch in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B - VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstalten - finanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 festgelegt.

Für die derzeit notwendigen Analysen sind die bestehenden Möglichkeiten des Datenaustausches ausreichend. Ergibt sich im Rahmen der Durchführung der Arbeiten die Notwendigkeit eines intensiveren Datenaustausches, so werden die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen sein.

Zu Frage 2:

Wie bereits zur Anfrage Nr. 3953/J betreffend Datenschutzlosigkeit ausgeführt, beziehen sich die dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich auf Krankenhausaufenthalte und lassen keinen Rückschluß auf einzelne Patienten zu. Daher liegen aufgrund dieser Daten - meldungen keine Datensammlungen über Patienten vor.

Obwohl es sich um keine Patientendaten handelt, finden bei der Verarbeitung und Auswertung der erhobenen Daten strenge Vorschriften - wie zum Beispiel Zugriff nur mit spezieller Benutzerkennung für einen ausgewählten Personenkreis - Anwendung. Zudem sind alle mit der Datenverarbeitung befaßten Personen ausdrücklich verpflichtet, alle Bestimmungen zur Wahrung des Datenschutzes einzuhalten.

Für den Fall, daß sich die Frage nicht nur auf den Bereich der LKF - Daten bezieht, möchte ich auch auf die umfangreichen Datensicherheitsmaßnahmen im Bereich der Sozialversicherungsträger - die bereits ausführlich im Rahmen der Beantwortung der oben angeführten parlamentarischen Anfrage dargestellt wurden - verweisen. Aus dieser Beantwortung geht hervor, daß die datenschutzrechtlichen Kontrollmöglichkeiten im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung in ausreichendem Maß gegeben sind. Es besteht auch kein Grund zur Annahme, daß von den Sozialversicherungsträgern bzw. vom Hauptverband von diesen umfassenden Instrumentarien nicht in ausreichender und adäquater Form Gebrauch gemacht würde.